



Pressemitteilung

Luxemburg, 23. Mai 2022

EU-Prüfer fordern bessere Nutzung schwarzer Listen zum Schutz vor Betrug mit EU-Geldern

Laut einem Bericht des Europäischen Rechnungshofs werden schwarze Listen nicht wirksam eingesetzt, um zu verhindern, dass EU-Mittel an Personen, Unternehmen oder Organisationen ausgezahlt werden, die in illegale Handlungen wie Betrug und Korruption verwickelt sind. Auf der schwarzen Liste der Europäischen Kommission ständen nur wenige Namen, weil es nur unzulängliche Verfahren gebe, um jene zu identifizieren, die von der Beantragung von EU-Mitteln ausgeschlossen werden sollten. Außerdem seien die EU-Mitgliedstaaten – obwohl sie in den meisten Fällen für die Auszahlung von Haushaltsmitteln zuständig seien – nicht verpflichtet, solche Listen zu führen, und sie verfolgten unterschiedliche Ansätze, um die finanziellen Interessen der EU zu schützen. Dieser Flickenteppich von Ausschlussregelungen führe dazu, dass schwarze Listen insgesamt nicht wirksam genutzt würden und es somit in Europa keinen einheitlichen Schutz des EU-Haushalts gebe.

Sogenanntes Blacklisting – das Führen schwarzer Listen zum Ausschluss unseriöser Zahlungsempfänger – ist für Regierungen und internationale Organisationen ein wichtiges Instrument zum Schutz der öffentlichen Finanzen. Seit 2016 betreibt die Kommission das auf EU-Ebene bislang einzige Früherkennungs- und Ausschlussystem, das sogenannte EDES. Es soll die für die Genehmigung der Mittelvergabe Verantwortlichen vor Vertragspartnern warnen, die ein Risiko darstellen. Dies gilt für die von der Kommission direkt oder zusammen mit Partnern verwalteten Ausgaben. Das EDES deckt allerdings nicht Ausgabenbereiche wie Landwirtschaft und Kohäsion (Strukturfonds) ab, die der geteilten Mittelverwaltung durch Kommission und Mitgliedstaaten unterliegen und die den Löwenanteil der EU-Ausgaben ausmachen.

"Blacklisting kann dazu beitragen, dass EU-Mittel nicht in die falschen Hände geraten – es wird aber nicht wirksam genutzt. Es gibt einen 'Fleckerlteppich' unterschiedlicher Ansätze zum Schutz der finanziellen Interessen sowohl auf EU-, als auch auf Mitgliedstaat-Ebene", so Helga Berger, das für die Prüfung zuständige Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. *"Relevante Daten sind entweder nicht verfügbar oder werden nicht für Blacklisting in der EU verwendet. Dies beeinträchtigt die Nützlichkeit und die abschreckende Wirkung solcher Listen. Ein System ist immer nur so gut wie die Informationen, die es enthält".*

Die Prüfer stellten fest, dass das EDES über solide Entscheidungsverfahren verfügt und ein breites Spektrum von Kriterien umfasst, anhand derer Vertragspartner auf die schwarze Liste gesetzt werden sollten. Jedoch seien von den 448 Vertragspartnern, die Ende 2020 tatsächlich auf der

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofs. Bericht im Volltext unter www.eca.europa.eu.

ECA Press

12, rue Alcide De Gasperi – L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu @EUAuditors eca.europa.eu

schwarzen Liste der EU gestanden hätten, bis auf 18 alle wegen Konkurses vom Erhalt weiterer EU-Gelder ausgeschlossen worden. Somit dürften sie wohl künftig ohnehin keine weiteren EU-Mittel mehr beantragen. Nur zwei Einträge habe es aufgrund von Betrug und Korruption gegeben. Dass es nicht mehr seien, liege an den unzulänglichen Verfahren für die Identifizierung von Risiko-Vertragspartnern. Insbesondere seien die Zuständigkeiten dafür innerhalb der Kommission aufgesplittert. Deren Dienststellen hätten außerdem rechtliche und technische Schwierigkeiten beim Zugang zu Daten der Mitgliedstaaten, wie sie etwa in Unternehmensregistern oder Strafregistern enthalten sind. Sie seien jedoch oft auf solche Daten angewiesen, weil es keine entsprechenden EU-weiten Register gebe. Doch selbst wenn einschlägige Daten auf EU-Ebene vorhanden seien, beispielsweise im Zusammenhang mit Betrugsermittlungen, würden sie nicht immer genutzt oder seien nicht immer nutzbar. Darüber hinaus verlasse sich die Kommission zu sehr auf die Zusicherungen derjenigen, die Fördermittel beantragten oder Dienstleistungen anböten: Wenn diese erklärten, sich nicht in einer Ausschlussituation zu befinden, akzeptiere die Kommission ihre Anträge ohne weitere Überprüfung. Dies mache es wenig wahrscheinlich, dass noch vor der Unterzeichnung einer Vereinbarung festgestellt werden könne, dass sich eine Vertragspartei in einer Ausschlussituation befindet. Dies laufe dem ursprünglichen Gedanken der Einführung eines Vorbeugensystems zuwider.

In Fällen, in denen die Kommission EU-Mittel indirekt einsetze, hätten die Umsetzungspartner nur wenige riskante Zahlungsempfänger gemeldet, hauptsächlich aufgrund ähnlicher Probleme wie bei der direkten Mittelverwaltung. In Bereichen, die der geteilten Verwaltung von EU-Geldern mit den Mitgliedstaaten unterlägen, gibt es den Prüfern zufolge derzeit einen Flickenteppich aus unterschiedlichen Kriterien zum Ausschluss unseriöser Zahlungsempfänger, der keine wirksame Grundlage zum Schutz des EU-Haushalts biete. Auch gebe es keinen Ausschlussmechanismus auf EU-Ebene, und aufgrund der mangelnden Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten könnten Vertragsparteien in ähnlichen Situationen unterschiedlich behandelt werden. Die Prüfer empfehlen, die Anwendung von EDES auch auf die von den Mitgliedstaaten verwalteten EU-Gelder auszuweiten und das Spektrum der Vertragsparteien, die ausgeschlossen werden können, auf Tochtergesellschaften und wirtschaftliche Eigentümer auszuweiten. Außerdem empfehlen sie eine bessere Nutzung von Daten und Software.

Hintergrundinformationen

Nach EU-Recht müssen die Europäische Kommission, ihre Partner und die Behörden der Mitgliedstaaten den EU-Haushalt vor Betrug und Unregelmäßigkeiten schützen. Das Führen schwarzer Listen hilft dabei, keine Vereinbarungen mit unseriösen Vertragspartnern zu schließen, die Fördergelder beantragen oder sich um Verträge bemühen. Die Kommission verwaltet ein Viertel der EU-Ausgaben alleine oder mit Partnern wie der Europäischen Investitionsbank und die übrigen drei Viertel zusammen mit den Mitgliedstaaten. 2020 zahlte die EU im Rahmen von Fördervereinbarungen rund 150 Milliarden Euro unter anderem an Landwirte, Forscher, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen aus. Die EU setzt im Vergleich zur US-Regierung und der Weltbank nur sehr wenige Vertragspartner auf ihre schwarze Liste. Keines der im Rahmen der Prüfung untersuchten Länder (Estland, Italien, Polen und Portugal) hatte ein umfassendes Ausschlusssystem eingerichtet.

Der Sonderbericht 11/2022 "Protecting the EU budget – Better use of blacklisting needed" (Schutz des EU-Haushalts: Möglichkeiten schwarzer Listen besser nutzen) ist auf der Website des Hofes

(eca.europa.eu) abrufbar. Die Prüfungsempfehlungen sollen dem europäischen Gesetzgeber bei der aktuellen Überarbeitung der Haushaltsordnung der EU helfen.

Pressekontakt

Pressestelle des Europäischen Rechnungshofs: press@eca.europa.eu

- Damijan Fišer: damijan.fiser@eca.europa.eu – M: (+352) 621 552 224
- Vincent Bourgeais: vincent.bourgeais@eca.europa.eu – M: (+352) 691 551 502
- Claudia Spiti: claudia.spiti@eca.europa.eu – M: (+352) 691 553 547